



Berlin, den 26.11.2022

FAQ Liste: Abschöpfung von Zufallsgewinnen

1. Was bedeutet „Abschöpfung“ im Zusammenhang mit der Strompreisbremse?

Um die Entlastung von Haushalten und Unternehmen zu finanzieren, werden Zufallsgewinne am Strommarkt abgeschöpft. Das bedeutet, dass Kraftwerksbetreiber einen bestimmten Teil ihrer Erlöse abführen müssen, die dann den Verbraucherinnen und Verbrauchern über ihre Stromabrechnung gutgeschrieben werden. Mit der Abschöpfung von Zufallsgewinnen setzt die Bundesregierung verbindliches EU-Recht um. Konkret sind das die Vorgaben aus der Notfallverordnung (EU) 2022/1854. Diese müssen national angewandt und umgesetzt werden.

2. Was sind Zufallsgewinne?

Zufallsgewinne am Strommarkt entstehen durch die Energiekrise, speziell durch die Gasknappheit. Als Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und des Stopps von Gaslieferungen aus Russland haben sich die Gaspreise in Europa vervielfacht. Gaskraftwerke sind häufig die teuersten Kraftwerke im Markt. Sie setzen den Strompreis für die meisten anderen Technologien (Merit Order Prinzip). Das heißt, z.B. Braunkohle- oder Erneuerbare-Energien-Anlagen können ihren Strom zu Preisen verkaufen, die weit oberhalb ihrer Produktionskosten liegen und mit denen ihre Betreiber in der Vergangenheit niemals gerechnet hatten. Während einige Stromerzeuger also unverhofft solche sehr hohen Gewinne machen, leiden viele private Stromverbraucher, Unternehmen, aber auch Krankenhäuser oder kulturelle Einrichtungen unter dem hohen Kostendruck. Die Abschöpfung der Zufallsgewinne und die daraus mit finanzierte Strompreisbremse leistet daher einen Beitrag für mehr Verteilungsgerechtigkeit.

3. Wofür wird das Geld verwendet?

Die Abschöpfung ist Teil des Strompreisbremsengesetzes. Mit diesem Gesetz werden Haushalte und Unternehmen mit sehr hohen Strompreisen direkt entlastet.

- Haushalte erhalten 80 % ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Preis. Dieser Preis beträgt 40 ct/kWh, inklusive aller Steuern, Abgaben und Umlagen.
- Unternehmen erhalten 70 % ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Hier fallen Steuern, Abgaben und Umlagen zusätzlich an.

Für Verbräuche oberhalb dieser „Basis-Kontingente“ gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Somit bleibt ein starker Anreiz, Strom einzusparen. Die Umsetzung erfolgt weitestgehend analog zur Gaspreisbremse. Die Regelungen zur Gaspreisbremse wiederum folgen möglichst weitgehend den Empfehlungen der Gas-Kommission.

Die Mittel zur Finanzierung der Entlastung kommen für eine Übergangsphase aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der zur Bekämpfung der Energiepreiskrise mit 200 Mrd. € ausgestattet wurde. Die Einnahmen aus der Abschöpfung von Zufallsgewinnen am Strommarkt sollen die Entlastungsmaßnahmen teilweise gegenfinanzieren und die Höhe der benötigten Mittel aus dem Bundeshaushalt um mehrere Milliarden reduzieren. Die Strompreisbremse verteilt die Zufallsgewinne der Produzenten zurück an die Verbraucher und sorgt so für eine solidarische Bewältigung der Energiepreiskrise.

4. Wie funktioniert die Abschöpfung?

Die Abschöpfung wird so ausgestaltet, dass einerseits ein angemessener Erlös zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen gewährleistet, andererseits ein substanzieller Beitrag zur Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft geleistet wird. Adressiert werden Zufallsgewinne in einer Höhe, mit der niemand gerechnet hat.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zufallsgewinne vorliegen, wenn die Erlöse am Strommarkt über einem technologiespezifischen Referenzwert liegen, der die typischen variablen und fixen Kosten von Stromerzeugungsanlagen abbildet. Über auskömmliche Sicherheitszuschläge wird sichergestellt, dass ausschließlich Zufallsgewinne abgeschöpft werden, nicht aber der in normalen Zeiten vielleicht zu erwartende „Standardgewinn“. Von den verbleibenden Zufallsgewinnen werden 90% abgeschöpft. Dass Anlagenbetreiber 10% der Erlöse einbehalten können, ist wichtig, damit sie einen Anreiz haben, ihre Kraftwerke in den Stunden zu nutzen, in denen sie besonders gebraucht werden, und deshalb die Preise besonders hoch sind.

Da viele Kraftwerksbetreiber ihren Strom im Voraus auf Termin verkaufen und damit nur eingeschränkt von den stark gestiegenen Strompreisen profitieren, wird der Abschöpfungsbetrag in zwei Schritten ermittelt:

- Im ersten Schritt werden zunächst die Referenzerlöse auf Basis der stündlichen Strompreise ermittelt. Davon werden die Referenzkosten und ein Sicherheitszuschlag, die in Summe den zu erwartenden „Standardgewinn“ ergeben, multipliziert mit der Strommenge, abgezogen. Es verbleibt ein rechnerischer Abschöpfungsbetrag.
- In einem zweiten Schritt steht es Anlagenbetreibern frei, den rechnerischen Abschöpfungsbetrag um das Ergebnis von Termingeschäften zu korrigieren. Mit den jüngst stark gestiegenen Strompreisen wird dies den Abschöpfungsbetrag meist reduzieren, da Verluste aus Verkaufsgeschäften entstanden sind, die vor dem Preisanstieg abgeschlossen wurden. In Zukunft kann die Terminmarktkorrektur aber auch abschöpfungsneutral oder -erhöhend wirken.

Für Wind und Photovoltaik wird statt den stündlichen Strompreisen abweichend der technologiespezifische Monatsmarktwert als Ausgangspunkt für die Berechnung verwendet. Diese Sonderregel ist wichtig, weil sich der Erlös vieler Anlagenbetreiber an diesem Wert misst. Damit in Stunden niedriger, aber noch positiver Strompreise kein Fehlanreiz für Wind- und PV-Anlagenbetreiber besteht, ihre Anlagen abzuregeln, kann der Abschöpfungsbetrag in diesen Stunden auf einen niedrigeren Wert reduziert werden.

5. Warum müssen die Termingeschäfte berücksichtigt werden?

Kraftwerksbetreiber sichern ihre Erlöse, also die Einnahmen am Strommarkt, finanziell ab. Dazu nutzen sie Terminmärkte. Auf diesen Märkten werden Verträge geschlossen, die sich auf die Zukunft beziehen, z.B. auf eine Lieferung im nächsten Monat oder in zwei Jahren. Kraftwerksbetreiber verkaufen den Strom also „auf Termin“. So vermeiden sie, dass ihre Einnahmen vom schwankenden Spotmarkt-Preis abhängen und schaffen Planbarkeit für ihr Geschäft.

Der Spotmarkt-Preis im Stromgroßhandel betrug dieses Jahr durchschnittlich 300 €/MWh. Bei einem Braunkohlekraftwerk mit fiktiven Erzeugungskosten von 120 €/MWh könnte man meinen, dass der Kraftwerksbetreiber mit jeder erzeugten Megawattstunde Strom 180 € Gewinn macht. Hat aber der Kraftwerksbetreiber seine Stromerzeugung bereits vor Jahren zu Preisen von 150 €/MWh vermarktet, erhält er tatsächlich nur 30 €/MWh. Ignoriert man diesen deutlichen Preisunterschied zwischen kurzfristigen Spotmärkten und langfristigen Terminmärkten, könnte eine Gewinnabschöpfung Kraftwerke in die Insolvenz treiben, oder dazu führen, dass Kraftwerksbetreiber ihre Kraftwerke ausschalten. Deshalb gibt es die Terminmarkt-Korrektur. Es werden nur tatsächlich angefallene Zufallsgewinne abgeschöpft.

6. Welche Technologien werden abgeschöpft?

Nur Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW, also 1.000 kW, können abgeschöpft werden. Zum Vergleich: Eine übliche Photovoltaik-Anlage für Einfamilienhäuser hat eine installierte Leistung von 10 kW, auf großen Ställen oder Werkshallen sind PV-Anlagen selten größer als 300 kW. Neue Windenergieanlagen kommen auf eine Leistung von 4-5 MW. Das heißt, Kleinanlagen sind grundsätzlich ausgenommen.

In einer Europäischen Verordnung ist zudem verbindlich festgelegt, welche Technologien abzuschöpfen sind und welche nicht. Das vorgelegte Strompreisbremsegesetz hält sich genau an die Vorgaben und setzt damit verbindliches EU-Recht um. Abgeschöpft werden müssen gemäß EU-Verordnung Anlagen, die erneuerbare Energiequellen zur Stromerzeugung nutzen, Abfallverbrennungsanlagen, Kernkraftwerke, Braunkohlekraftwerke und Anlagen zur Verwertung von Raffinerie-Rückständen. Nicht abgeschöpft werden neben Speichern auch Steinkohle- und Erdgaskraftwerke, Biomethan-Anlagen, Anlagen, die leichtes Heizöl verbrennen oder Sondergase wie Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas und Sondergase, die in Produktionsprozessen der Chemie- und Rußindustrie anfallen.

7. Werden durch die Abschöpfung Investitionen in neue Kapazitäten verhindert?

Nein. Es gibt trotzdem ein grundsätzlich lohnenswertes Investitionsumfeld für neue Stromerzeugungsanlagen. Das Abschöpfungssystem ist bewusst so gestaltet, dass die Energieerzeuger weitere Gewinne machen und diese reinvestieren können. Dazu muss man sich klar machen, wie die Situation der Unternehmen ohne die aktuelle Energiepreiskrise gewesen wäre. Ohne den Stopp russischer Gaslieferungen wären die Strompreise nicht in diesem Maße explodiert und es hätte keine Zufallsgewinne gegeben.

Die Betonung liegt auf „Zufallsgewinnen“ und „teilweiser“ Abschöpfung. Denn die der normale Gewinn, der in Zeiten der bisher üblichen Strompreise anfiel, wird nicht angetastet. Dafür sorgen technologiespezifische Referenzkosten, die mit auskömmlichen Sicherheitsmargen den Unternehmen als Ertrag zugestanden werden. Und die Zufallsgewinne werden auch nur teilweise abgeschöpft: Alle Zufallsgewinne vor dem 1. Dezember 2022 verbleiben komplett bei den Unternehmen. Die Strompreise waren aber bereits im Herbst 2021 schon stark gestiegen – allerdings nicht so explodiert wie nach Kriegsbeginn. Mit den Milliarden-schweren Erträgen seit letztem Herbst hatte zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung niemand gerechnet – selbst in den unwahrscheinlichsten Szenarien. Und die Zufallsgewinne, die nach dem 1. Dezember 2022 anfallen, werden auch nur zu 90 % abgeschöpft. Die restlichen 10 % verbleiben bei den Unternehmen, um Anreize für systemdienliches Verhalten der Kraftwerke zu setzen.

Für Neuanlagen, die nach dem 1. November 2022 errichtet wurden oder noch errichtet werden, gelten überdies zusätzliche Sonderregeln bei der Anrechnung von individuellen Vermarktungsverträgen (sog. PPAs). Dies sorgt dafür, dass Investoren Inbetriebnahmen auch mit den ursprünglich geplanten Vermarktungsformen realisiert können, ohne finanzielle Einbußen zu

erleiden. Dadurch werden zwar voraussichtlich die Einnahmen aus der Abschöpfung dieser Anlagen sinken. In der Abwägung positioniert sich die Bundesregierung jedoch klar für den Schutz von Neuinvestitionen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss vorangetrieben werden, denn sie sind das wirksamste Mittel gegen Energiekrisen und hohe Strompreise.

8. Wie wird sichergestellt, dass nicht zu viel abgeschöpft wird und die Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten kommen?

Dafür sorgen auskömmliche Sicherheitsmargen und die Berücksichtigung von Terminmarktgeschäften. Um Unschärfen bei der Kostenermittlung Rechnung zu tragen und Anlagenbetreiber vor unbilligen Härten zu schützen, wird grundsätzlich ein Sicherheitszuschlag von 3 ct/kWh auf die Referenzkosten gewährt. Um die gestiegenen Direktvermarktungskosten zu berücksichtigen, erhalten Wind und PV zusätzlich einen weiteren Zuschlag in Höhe von 6% ihres technologiespezifischen Monatsmarktwerts im betreffenden Monat. Biogasanlagen erhalten abweichend einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 7,5 ct/kWh. Grund sind die gestiegenen Substratkosten. Über die Terminmarktkorrektur wird sichergestellt, dass auch nur tatsächlich angefallene Zufallsgewinne abgeschöpft werden, unabhängig vom aktuellen Geschehen am Spotmarkt. Hier gibt es eine zusätzliche Sicherheitsmarge von 1 ct/kWh, die immer zugunsten der Unternehmen wirkt.

9. Warum ist Steinkohle von der Abschöpfung ausgenommen?

Es stimmt, dass auch bei Steinkohleanlagen Zufallsgewinne anfallen. Nach EU-Recht und der hier einschlägigen EU-Verordnung muss diese Technologie jedoch nicht in die Abschöpfung einbezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesregierung im Sinne der Versorgungssicherheit Gebrauch. Denn Abschöpfung von Steinkohle würde aufgrund der Funktionsweise der Märkte zu einer Mehrverstromung von Gas führen, was in der aktuellen Situation dringend zu vermeiden ist.

Hintergrund ist, dass - würden die Zufallsgewinne aus Steinkohlekraftwerken abgeschöpft - , Steinkohlekraftwerksbetreiber die im Day-Ahead-Markt ermittelte Abschöpfung in die Gebote auf dem Intraday-Markt einpreisen würden, Gaskraftwerksbetreiber hingegen nicht. Bei einem Absinken des Preises auf dem untertägigen im Vergleich zum vortägigen Markt würden zuerst Steinkohlekraftwerke aus dem Markt gehen, und erst später Gaskraftwerke, obwohl die Abschaltreihenfolge gemäß Grenzkosten umgekehrt wäre.

10. Von wann bis wann wird abgeschöpft?

Die Abschöpfung beginnt ab dem 1. Dezember 2022 und ist zunächst auf den 30. Juni 2023 befristet. Sie kann durch Rechtsverordnung darüber hinaus verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 30. April 2024. Die Verlängerung berücksichtigt auch die Situation auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, die Umsetzung der EU-Verordnung zu analysieren und falls nötig die Regelungen anzupassen oder zu verlängern. Sofern die Strompreise bereits vorher wieder deutlich fallen (unter Referenzerlöse plus Sicherheitsmargen), würde praktisch nicht mehr abgeschöpft, auch wenn das Instrument formal weiterbestehen würde.

11. In welchen Zeitintervallen werden die Abschöpfungsbeträge berechnet und gezahlt?

Der Zeitraum für die Berechnung der Abschöpfung ist ein Quartal, also drei Monate. Nach Ablauf eines Abschöpfungszeitraums berechnen die Anlagenbetreiber ihren abzuschöpfenden Betrag selber und melden diese ihn an die Übertragungsnetzbetreiber. Überwiesen werden muss der

Betrag bis spätestens fünf Monate nach Ende des Abschöpfungszeitraum an den jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist. Die Bundesnetzagentur übernimmt die Aufsicht. Sie führt anlassbezogene und stichprobenartige Überprüfungen der Eigenveranlagen durch und setzt sie bei Bedarf mit Bußgeldern durch.

12. Was ist, wenn ein Kraftwerk ungeplant ausfällt? Wird der Betreiber trotzdem abgeschöpft?

Verluste aus ungeplanten Kraftwerksausfällen werden in der Berechnung der Abschöpfung dadurch berücksichtigt, dass positive und negative Deckungsbeiträge innerhalb eines Monats saldiert werden. Verluste in einer Stunde werden mit Zufallsgewinnen in einer anderen Stunde verrechnet. Das verringert den Abschöpfungsbetrag und schützt die Stromerzeuger. Bei ungeplanten Kraftwerksausfällen wird nicht „zu viel“ abgeschöpft.

Deckungsbeiträge aus Terminmarktgeschäften werden übrigens über die gesamte Laufzeit der Strompreisbremse fortlaufend saldiert. Mehrabschöpfung durch Termingewinne können mit Minderabschöpfung durch Terminverluste gegengerechnet werden. Auch dies schützt die Unternehmen vor einer übermäßigen Belastung.

13. Warum sollten die Kraftwerksbetreiber weiterhin ihren Strom vermarkten, wenn Ihnen die zusätzlichen Gewinne doch weggenommen werden?

Auskömmliche Sicherheitszuschläge und 10 % des abschöpfbaren Betrages verbleiben immer beim Anlagenbetreiber. Damit wird es trotz Abschöpfung weiterhin sehr lukrativ bleiben, Strom zu erzeugen und auf Strompreise systemdienlich zu reagieren.

14. Gefährdet die Abschöpfung von Zufallsgewinnen die Rückkehr von Reservekraftwerken?

Nein. Bei der Entwicklung des Ansatzes wurde darauf geachtet, dass keine Fehlanreize bei der Marktrückkehr von Reservekraftwerken entstehen. Dabei sind folgende Gruppen von Reservekraftwerken zu unterscheiden:

Mineralölprodukte: Nur Raffinerie-Rückstände sind von der Abschöpfung betroffen, andere Energieträger auf Basis von Mineralölprodukten sind ausgeschlossen. Gesonderte Regelungen für Ölkraftwerke aus der Netzreserve sind daher nicht notwendig.

Braunkohle: Für Kraftwerke aus der Sicherheitsbereitschaft sind keine gesonderten Regelungen notwendig. Die anzurechnenden Referenzkosten sind auskömmlich, auch für die Braunkohle-Anlagen, die nur für kurze Zeit in den Markt zurückkehren.

Steinkohle: Da Steinkohle nicht vom Anwendungsbereich erfasst wird, ist auch keine Sonderregel für die Netzreservekraftwerke mit diesem Brennstoff notwendig.

Nuklearanlagen: Die Betreiber der Atomkraftwerke konnten Strommengen, die während des Weiterbetriebs vom 1. Januar 2023 bis 15. April 2023 erzeugt werden, frühestens mit politischer Entscheidung des Weiterbetriebs vermarktet haben, also frühestens seit dem Herbst 2022. Zu diesem Zeitpunkt waren die Preise bereits auf sehr hohem Niveau. Der Weiterbetrieb ist also wirtschaftlich hochattraktiv. Kosten, die aus einer erforderlichen Verschiebung von Dekontaminationsarbeiten entstehen, werden im Konzept zugunsten der AKW-Betreiber berücksichtigt.

15. Trocknet die Erlösabschöpfung den PPA-Markt für Erneuerbare aus?

Nein. Anlagen, die vor den 1. November 2022 einen Vermarktungsvertrag für erneuerbare Energien (Power Purchase Agreement, PPA) abgeschlossen haben, dürfen ihn für die Dauer seiner Laufzeit bei der Erlösabschöpfung anrechnen. Abgeschöpft wird in solchen Fällen auf Basis der tatsächlich angefallenen Erlöse laut Vertrag („Spitzabrechnung“), nicht wie sonst unter Zugrundelegung der Spot-Strommarktpreise. Ein besonderer Bonus gilt für Neuanlagen: Für sie gilt die Stichtagsregelung nicht. Sie können jederzeit einmalig neue PPA-Verträge anrechnen.

Richtig ist, dass neue PPAs für Bestandsanlagen während der Abschöpfung risikobehaftet sind und unter Umständen ökonomisch nicht mehr attraktiv sind. Die Eingrenzung auf Neuanlagen für die Anrechnung neuer PPAs ist jedoch zwingend erforderlich, um die Umgehung der Abschöpfung durch kreative Neuverträge bei Bestandsanlagen zu umgehen. Würde diese Regel nicht gelten, wäre mit der Strompreisbremse kein nennenswerter Abschöpfungsbetrag mehr zu erzielen. Findige Anlagenbetreiber würden sich der Abschöpfung entziehen. Der Strommarkt könnten keinen Beitrag mehr zur Entlastung der Haushalte und Unternehmen leisten.

Die Teilnahme von Bestandsanlagen am Markt mit kurzfristigen PPA-Verträgen wird für die Dauer des Instruments also voraussichtlich tatsächlich abnehmen. Der Markt mit PPA-Verträgen kurzer Dauer, also mit Laufzeiten von z.B. einem Jahr oder einem Quartal, ist ein relativ neues Element im Strommarkt, das erst mit dem starken Anstieg der Strompreise Verbreitung gefunden hat. Denn kurzfristige PPA-Verträge sind ein geeignetes Mittel für Anlagenbetreiber, um sich hohe Strompreise zu sichern. Jahrelang ist der Strommarkt auch ohne ein signifikantes Aufkommen dieser Verträge ausgekommen. Bis in die jüngere Vergangenheit gab es keinen relevanten PPA-Markt in Deutschland. Die Abschöpfung ist daher unkritisch für das Funktionieren des Strommarkts. Ein funktionierender PPA-Markt ist vor allem für Investitionsanreize in neue EE-Anlagen wünschenswert, und das ist mit der Ausnahmeregelung für Neuanlagen sichergestellt.